

Jahrestagung 2015 in Magdeburg

Drei Plädoyers für ein starkes Urheberrecht

PEN

A World Association of Writers

Zentrum Deutschland

I. Das Urheberrecht und das Grundrecht freier Meinungsäußerung sind als ein schützenswerter Zusammenhang zu sehen:

Das Urheberrecht und das in Artikel 5 unseres Grundgesetzes verbürgte Grundrecht freier Meinungsäußerung in Wort, Schrift und Bild sind untrennbar miteinander verbunden.

Urheberrecht und Urheberpersönlichkeitsrecht bilden im Zusammenhang mit dem Grundrecht einen Kontext von Gesetzen, der die Meinungsfreiheit schützt und das literarische, auch journalistische Werk von Autorinnen und Autoren in seiner Würde bewahrt. Hierzu zählt die Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung dessen, was wir geschaffen haben, ebenso wie der Schutz gegen Missbrauch, indem der unveränderte Erhalt unserer Werke im Rahmen der gesetzlichen Schutzfrist bis 70 Jahre nach dem Tod durch ein Verbot jeglicher Entstellung garantiert wird. Die Einhaltung des Urheberpersönlichkeitsrechts zählt zu den Voraussetzungen für das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, auch für die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre.

II. Urheberrecht ist nicht gleich Copyright:

In den auf internationaler Ebene geführten Debatten über das Urheberrecht besteht eine besondere **Sorgfaltspflicht, das Wort ‚Copyright‘ nicht als Übersetzung oder gar als Synonym des Begriffs Urheberrecht zu verwenden.** Zugunsten einer sachlich richtigen und sprachlich nachvollziehbaren Diskussion muss in den unterschiedlichen Sprachen stets klar sein, von welchem systematischen Ansatz ausgegangen wird: dem verwertungsbezogenen angloamerikanischen Copyright-System als Recht zur Vervielfältigung oder dem kontinentaleuropäischen Urheberrechtssystem als **Autorenrecht, ‚author’s right‘ oder ‚droit d’auteur‘.** Das übertragbare, ökonomisch orientierte Copyright dient dem Inhaber der Nutzungsrechte eines Werkes. Das Urheberrecht ist unübertragbar und schützt uns und unsere Werke. Diese Rechtssysteme sollten sich ergänzen und nicht gegeneinander ausgespielt werden.

III. Maßstab für etwaige Weiterentwicklungen des Urheberrechts sollten nicht Politik, Unternehmen oder Nutzerinteressen sein, sondern die Interessen der Produktiven:

Bestehendes Recht kann zwar erweitert, seine Gültigkeit sollte jedoch nicht eingeschränkt werden. Wenn von Reform, Harmonisierung europäischer Rechtsauffassungen oder der Weiterentwicklung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter die Rede ist, so muss der Schutz, den das Urheberrecht garantiert, weiterhin uns Urhebern und Urheberinnen gelten, nicht aber zuerst der Wirtschaft oder den Konsumenten. Das gilt auch für den derzeitigen Anspruch der Bibliotheken, die eine neue Urheberrechtsschranke zum E-Lending jenseit der wissenschaftlichen

Literatur erzwingen wollen und damit die wirtschaftliche Last der Bibliotheksausstattung an Autoren und Autorinnen weiter reichen. Hier wie dort müssen – und können – andere Lösungen, etwa durch Lizenzen und Vergütungsverhandlungen gefunden werden.

Konkrete Forderungen an den deutschen Gesetzgeber sind derzeit:

- die Stärkung und der Erhalt der solidarischen, urheberorientierten Verwertungsgesellschaften
- die Durchsetzung der Rechte der Urheber und ihrer Partner gegenüber Internet-Piraterie und eine entsprechende Anpassung des Telemediengesetzes
- die Umsetzung des Koalitionsentschlusses in der aktuellen UWG-Novelle, dass Geschäftsmodelle der Internetpiraterie, die auf der Verletzung von Urheberrechten aufbauen, keine Werbeeinnahmen erhalten sollen
- die Durchsetzung der seit 2008 geltenden Pflicht zur Geräteabgabe für elektronische Privatkopien bei Handy- und Tabletherstellern
- die europaweite Sicherung einer angemessenen Vergütung der Urheber und ausübenden Künstler insbesondere bei der digitalen Nutzung ihrer Werke
- die monetäre Unterstützung der Kommunen und Bibliotheken bei der Finanzierung von E-Lending, statt einer neuen Urheberrechtsschranke, die die Finanzierung auf die Autoren, Autorinnen und ihre Partner abwälzt
- eine kapitelübergreifende Generalklausel im TTIP zum ausdrücklichen Schutz von Kultur und Medien

Die Harmonisierung des Urheberrechts ist in Europa weitgehend erfolgt. Ein einheitliches europäisches Urheberrecht ist nicht erforderlich – und dürfte keinesfalls auf niedrigstem Niveau gleichgeschaltet werden. Stattdessen gilt es, die funktionierenden Systeme der vielfältigen europäischen Kulturen zu schützen und zu erhalten.

Autoren: Nina George, Regula Venske und Herbert Wiesner

Diese Plädoyers beruhen auf dem 10-Punkte-**Manifest „Ein Recht**, das nicht durchgesetzt wird, ist **kein Recht“**, beschlossen am **17.5.2014 in Schwäbisch Hall**

<http://www.pen-deutschland.de/wp-content/uploads/2014/09/Das-Manifest-des-PEN-Zentrums-Deutschland-fuer-das-Urheberrecht-Deutsch-Englisch.pdf>